

L 23

Wie viele Kartenlesegeräte hat die Polizei?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kartenlesegeräte hat die Polizei im Land Bremen aktuell (Stichtag 1. April 2025 und bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?
2. Nach Berichten der Polizeigewerkschaft in Bremen entgehen dem Senat jährlich hohe fünfstellige Beträge, welche Summe ist dem Senat tatsächlich in den letzten drei Jahren aufgrund fehlender Kartelesegeräte entgangen?
3. Welche Unwägbarkeiten hindern den Bremer Senat daran, Kartenlesegerät für die Polizei im Land Bremen anzuschaffen?

Zu Frage 1:

Die Polizei Bremen verfügte zum Stichtag über kein Kartenlesegerät. Ein Pilotbetrieb offenbarte, dass die technischen Anforderungen an die Geräte erneut angepasst werden müssen.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfügte zum Stichtag über ein Kartenlesegerät.

Zu Frage 2:

Die Darstellung kann nicht nachvollzogen werden. Verwarnungsgelder für Ordnungswidrigkeiten können grundsätzlich durch Sofortzahlung in bar oder nach Zustellung von Bescheiden mittels Banküberweisung beglichen werden. Der Einsatz von Kartenterminals ist dafür nicht zwingend erforderlich und kann auch nur erfolgen, wenn der Betroffene keinen Widerspruch gegen den Vorwurf erhebt. Forderungen werden grundsätzlich nicht nur deshalb zurückgenommen, weil keine Kartenzahlung möglich oder keine Barzahlung von den Betroffenen gewollt ist.

Zu Frage 3:

Die Einführung des unbaren Zahlungsverkehrs in der Polizei Bremen wird in Zusammenarbeit mit dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Finanzen verfolgt. Dabei wurden die Anforderungen an den Einsatz von Kartenterminals definiert. Diese sind wesentlich komplexer als Kartenzahlungen zum Beispiel im Einzelhandel. Im Einzelhandel werden die Gutschriften in der Regel summarisch und undifferenziert vereinnahmt. Das System der Polizei muss dagegen eine differenzierte Weiterverarbeitung von Zahlungseingängen für verschiedenen Tatbestände wie zum Beispiel Sicherheitsleistungen, Haftsachen und Ordnungswidrigkeiten ermöglichen. Hierfür ist ein Zwischenschritt erforderlich, der die ursprünglichen Gutschriften mit den zur Weiterverarbeitung erforderlichen Zahlungsdaten verknüpft. Die Zahlungsdaten umfassen u.a. die jeweiligen Haushaltsstellen und darüberhinausgehende Angaben, wie zum Beispiel Aktenzeichen für die Staatsanwaltschaft oder Laufnummern für die Zuordnung von Sicherheitsleistungen innerhalb der Bußgeldstelle. Eine nachträgliche händische Verknüpfung der Gutschriften mit den Zahlungsdaten wäre aufgrund des personellen Aufwands und der Fehleranfälligkeit nicht empfehlenswert. Der Senator für Finanzen beabsichtigt auf dieser Grundlage Mitte 2025 einen zentralen Rahmenvertrag für mobile Kartenterminals in der FHB auszuschreiben.

Mit der Auslieferung der Kartenterminals aus diesem Rahmenvertrag wird es sowohl für die Einsatzkräfte der Polizei als auch die zahlungspflichtigen Personen zu deutlichen Vereinfachungen durch die bargeldlose Abwicklung kommen.